

Praktika von Schülern

Schülerbetriebspraktika

Schüler stehen nicht nur während des Unterrichts und den Pausen, sondern bei allen Veranstaltungen, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterliegen, also auch während Schülerbetriebspraktika, unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Das Praktikum kann jedoch nur dann der Schule zugeordnet werden, wenn es **sowohl formal als auch inhaltlich Bestandteil des Schulunterrichts** ist und **von der Schule verantwortlich organisiert und durchführt** wird.

Dazu muss die Schule wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung und die Form des Praktikums haben. Das heißt, sie muss auf Inhalt und Organisation des Praktikums (insbesondere Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeitpunkt, Dauer und Ort, tägliche Anwesenheitszeiten im Betrieb, Urlaubsgewährung, Ver-

fahren bei Krankheiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten) einwirken und das Praktikum durch eigenes pädagogisches Personal (zeitweise) betreuen können.

Bei den in Sekundarschulen und Gymnasien stattfindenden Schülerpraktika ist es unerheblich, ob die Praktikumsstellen aus dem Pool der Schule angeboten oder durch die Schüler bzw. Eltern selbst besorgt werden. Alle von der **Schule als Schulveranstaltung deklarierte Praktika** sind Bestandteil der schulischen Ausbildung. Die Jugendlichen sind als Schüler ihrer Schule bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gesetzlich gegen Unfälle versichert, unabhängig davon, in welchem Landkreis oder Bundesland das Praktikum erfolgt.

Wird ein Schülerpraktikum aus persönlichen Gründen (z.B. wegen Krankheit) in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt, schließt das den Versicherungsschutz nicht aus. Auch hier ist darauf abzustellen, ob es sich bei diesem Praktikum um eine Veranstaltung im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule

handelt, also die Nachholung von der Schule gefordert wird.

Praktika, die nicht im Lehrplan integriert sind, sondern die durch die Schule zusätzlich angeboten werden, können unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz über die Schule stehen. Dazu muss jedoch die Organisation (Suche geeigneter Firmen, Organisation der Praktikumszeiten) und die rechtliche Verantwortung für die Durchführung (inhaltliche Abstimmung der Praktika, Festlegung von Betreuungspersonen der Praktikanten, Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Schule und Praktikumsstellen) bei der Schule liegen. Die so durchgeführten Praktika können dann je nach tatsächlicher Ausgestaltung als Projekt, Arbeitsgemeinschaft oder Betreuungsmaßnahme im Zusammenwirken mit der Schule gewertet und damit als versicherte Schulveranstaltung angesehen werden. Hier ist im Schadensfall eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Praktika von Berufsschülern

Personen, die eine kommunale oder landeseigene berufsbildende Schule oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte oder genehmigte Ersatzschule besuchen, sind während der Berufsausbildung ebenfalls als Schüler anzusehen und daher bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt während dieser Ausbildung gesetzlich unfallversichert. Das betrifft auch Personen, die im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme eine dieser Schulen besuchen, um einen neuen Berufsabschluss zu erreichen.

Neben der theoretischen Ausbildung im Rahmen des dualen Berufsbildungssystems mit praktischer Ausbildung in einem Betrieb oder überbetrieblichen Ausbildungsstätte bieten die berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt auch die so genannte Vollzeitausbildung an. Während die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der praktischen Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb unproblematisch ist, treten bei der





Zuständigkeitsfrage der praktischen Ausbildungsabschnitte der Vollzeit-ausbildungen an den Schulformen Fachschulen oder Berufsfachschulen immer wieder Zweifel auf.

Rechtliche Verantwortung

Schreiben die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Berufe bzw. die ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (BbS-VO vom 22.08.1997 mit den aktuellen Ergänzungen) praktische Ausbildungsabschnitte in Verantwortung berufsbildender Schulen vor, liegt eine **rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums** vor. Diese Verantwortung erstreckt sich mindestens auf den Zeitraum bis zur letzten Abschlussprüfung. Bei einigen Ausbildungen erfolgt im Anschluss daran noch ein weiterer praktischer Ausbildungsabschnitt, der für den Berufsabschluss notwendig ist. Hier liegt die rechtliche Verantwortung nicht mehr bei der Fachschule sondern ausschließlich bei einer Facheinrichtung oder einem Krankenhaus (z. B. 6-monatige praktische Ausbildung zum Masseur nach Abschluss der 2-jährigen Ausbildung in der Schule).

Beispiele:

Das Gesetz über die Berufe der Physiotherapie legt in § 9 die rechtliche Verantwortung der Schule für die praktische Ausbildung fest und bestimmt, dass in staatlich anerkannten Schulen eine 3-jährige theoretische und praktische Ausbildung stattfindet. „Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.“ D. h., die praktische Ausbildung an diesen Schulen findet teilweise an Einrichtungen oder Krankenhäusern statt, die im Auftrag der Schule die Praktika durchführen. Grundlage für die praktische Ausbildung ist in diesen Fällen eine Vereinbarung (Rechtsbeziehung) zwischen Schule und staatlich zugelassenen Einrichtungen zur Übernahme der praktischen Ausbildungsabschnitte der Schule durch die Einrichtungen für eine bestimmte Anzahl von Ausbildungen in festgelegten Zeiträumen und festgelegten Ausbildungsabschnitten mit inhaltlichen Vorgaben der Schule. Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen medizinischer Ausbildungsstätte und dem Praktikanten selbst findet hier nicht statt bzw. hat nur deklaratorische Bedeutung.

Ähnliche Regelungen wie das Gesetz über die Berufe der Physiotherapie enthalten viele Ausbildungsrichtlinien für nichtärztliche Heilberufe wie das Krankenpflegegesetz, die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Ausbildungsvorschriften der Masseure und Bademeister.

Die BbS-VO des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt in Artikel 2, § 5 ebenfalls, dass Praktika von Schülern der öffentlichen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen der Verantwortung der Schule unterliegen, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt werden.

Organisatorische Verantwortung

Eine organisatorische Verantwortung der Schule liegt vor, wenn mit der Ausbildung an Berufsschulen zusammenhängende Praktika von Betrieben und Einrichtungen **im Auftrag der Schulen und unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung und Betreuung der Schulen** durchgeführt werden. Inhalt und Durchführung werden durch Lehrkräfte der Berufsfachschulen vor Ort **wesentlich** ausgestaltet, beeinflusst und beaufsichtigt. Die Berufsbildenden Schulen haben sich das Recht vorbehalten, die Praktika zu koordinieren und tragen somit auch für den praktischen Ausbildungsteil die rechtliche und organisatorische Verantwortung. Den Schülern werden in der Regel von der Schule die Praktikumsstellen zugewiesen oder sie können aus einem Pool der Schule einen Praktikumsplatz auswählen. Eine eigenverantwortliche Suche von geeigneten Praktikumsstellen durch die Schüler ist in diesen Fällen nicht notwendig. Wenn im Einzelfall zusätzliche Praktikumsplätze beschafft werden, hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die Verantwortung der Schule für die Organisation und Durchführung der Praktika. Hier wäre jedoch im Einzelfall die Verantwortung der Schule zu prüfen.

Zuständigkeit für die Praktika

Liegt die tatsächliche rechtliche und organisatorische Verantwortung für die Durchführung von Praktika bei den öffentlichen oder genehmigten berufsbildenden Schulen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen auch während des Praktikums weiterhin als Schüler bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt gesetzlich unfallversichert sind.

Schüler, Studenten und Lernende an Schulen, außerhalb der Zuständigkeit der Unfallkasse, bleiben bei Praktika auch dann über den Unfallversich-



erungsträger ihrer Schule versichert, wenn sie ein Praktikum an einer Einrichtung des Landes oder einer Kommune des Landes Sachsen-Anhalt absolvieren, das in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der Schule durchgeführt wird.

Auslandspraktika

Die fortschreitende Globalisierung und die engere Zusammenarbeit in der EU fordert auch eine verstärkte internationale Ausrichtung der Ausbildung in verschiedenen Berufsgruppen. Deshalb bieten einige Berufsschulen auch zeitweise Praktika im Ausland an.

Grundsätzlich besteht zwar gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur für versicherte Personen und Tätigkeiten innerhalb Deutschlands. Abweichend von diesem Territorialprinzip kann der Versicherungsschutz von Berufsschülern aber auch in das Ausland ausstrahlen, wenn das Auslands-Praktikum als Schulveranstaltung anzusehen ist. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erkennt den Versicherungsschutz von Schülern berufsbildender Schulen im Ausland als versicherte Schulveranstaltung nach deutschem Recht an, wenn

- die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl bzw. Festlegung der Ausbildungseinrichtungen bei der berufsbildenden Schule liegt,
- eine kontinuierliche Betreuung der Schüler durch Lehrkräfte der Schule vor und während des Praktikums erfolgt,

- eine Vorgabe bzw. Abstimmung über die Ausbildungsinhalte zwischen der Schule und den Praxisstellen vor Beginn der praktischen Ausbildungsabschnitte erfolgt,
- eine Aufsicht über die Art der Durchführung und den Inhalt der fachpraktischen Ausbildung durch die Lehrkräfte der Schule gewährleistet ist,
- die Dauer der Praktika vorab zeitlich begrenzt ist und
- die Schüler weiterhin Schüler der entsendenden Schule bleiben.

Findet die praktische Ausbildung tatsächlich unter diesen Bedingungen statt, liegt das Praktikum in rechtlicher und organisatorischer Verantwortung der Schule und ist als Schulveranstaltung zu werten.

Es sind jedoch nur die Tätigkeiten versichert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der schulischen Tätigkeit im Praktikum stehen. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich eines Schülers gehören, sind grundsätzlich nicht versichert.

Praktika auf eigene Initiative

Die Verantwortung der Schule scheidet aus, wenn sich Schüler die Praktikumsplätze selbst suchen, **vertragliche Beziehung zwischen Betrieb und Schüler bestehen** und die **Schule keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten** auf die konkrete Gestaltung der jeweiligen Maßnahmen hat.

Schüler, die in den Ferien oder nach dem Schulabschluss freiwillig ein Praktikum absolvieren, das ohne mittelbare oder unmittelbare Anweisung und Aufsicht der Schule oder der künftigen Hochschule erfolgt, sind dann über den Praktikumsbetrieb versichert. Es müssen aber die o.g. Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Praktikant erfüllt sein. Gleiches gilt für die klassischen Ferienjobs.

Das Praktikum muss wie ein Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein. Ent-

scheidend ist, ob der Schüler den Weisungsbefugnissen des Betriebes unterliegt und dessen Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten halt. Auch auf die Dauer des Praktikums ist abzustellen. Beträgt diese weniger als vier Wochen kann noch nicht von einer Eingliederung in den Betrieb ausgegangen werden. Laut Bundessozialgericht handelt es sich dann um ein „Schnupperpraktikum“ für das kein Unfallversicherungsschutz als Beschäftigter besteht.

Sind die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis nicht erfüllt (z.B. wegen fehlender Entgeltzahlung oder Eingliederung in den Betrieb während eines „Schnupperpraktikums“) kann dennoch Versicherungsschutz bestehen, wenn der Betroffene eine ernste dem fremden Unternehmen wesentlich dienende Tätigkeit ausübt. D.h. sein Handlungsmotiv muss auf die Belange des Unternehmens gerichtet sein und er muss Arbeiten wie ein Beschäftigter erbringen (z.B. Botengänge, Archivierungsarbeiten).

Ist das Handlungsmotiv weitgehend auf eigene Interessen gerichtet (Prüfen, ob diese Arbeiten den persönlichen Interessen entsprechen und der persönlichen Berufsfindung dienen) und erfolgen keine konkreten Weisungen hinsichtlich Art, Zeit und Ort der Tätigkeit, wird der Praktikant nicht wie ein Beschäftigter tätig und ist auch nicht wie ein solcher zu versichern. In diesen Fällen muss eine Einzelfallprüfung durch den für den Praktikumsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen.

Fragen der Zuständigkeit und des Versicherungsschutzes bei Praktika im Zusammenhang mit einem Studium an einer Hochschule oder Universität werden in der nächsten Ausgabe des „Sicherheitsforums“ beantwortet.

Bettina Marwitz
Sylvia Loof

Bei Fragen melden Sie sich bitte unter (03923) 751-116 oder 117, per Fax unter (03923) 751-333 oder per E-Mail unter kataster@uksa.de.